

Akademie im Gespräch

Heft 5

Migration



Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Hg.)

Migration

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung – Keine Bearbeitungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)



erschieneu als Heft 5 in der Reihe
„Akademie im Gespräch“
im Universitätsverlag Göttingen 2020

Akademie der
Wissenschaften zu
Göttingen (Hg.)

Migration

Akademie im Gespräch
Heft 5

Universitätsverlag
Göttingen
2020

Bibliographische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Der Präsident der
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
Theaterstraße 7
37073 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 39-5362
Fax.: +49 (0)551 39-5365
E-Mail: adw@gwdg.de
www.adw-goe.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die
Homepage des Verlags, über den Dokumentenserver der
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen res doctae
(<https://rep.adw-goe.de>) sowie über den Göttinger
Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen
Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
(<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

© 2020 Universitätsverlag Göttingen
<https://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-470-3
DOI: 10.17875/gup2020-1351
eISSN: 2567-3521

Vorwort zur Reihe.....	3
Migration zwischen individuellem Recht und kollektiver Selbstbestimmung <i>Holmer Steinfath</i>	5
Ein Recht auf Migration und der Migrationspakt <i>Frank Schorkopf</i>	19
Ökonomische Aspekte von Immigration im Gastland <i>Renate Obr</i>	31
Kurzbiographien.....	45

Vorwort zur Reihe

„Akademie im Gespräch“ illustriert eine der Stärken des intellektuellen Lebens der Akademie: den interdisziplinären Austausch. Der interdisziplinäre Blick auf den fachlichen Gegenstand lässt Aspekte an ihm hervortreten, die dem rein disziplinären Zugang verborgen bleiben. In der Akademie wird dieser Austausch durch die gleichzeitige Präsenz aller in ihr vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen möglich, nicht im Sinne eines Nebeneinanders, sondern in dem einer durchgängigen Vernetzung. Die Mitglieder der Akademie sehen darin den größten Gewinn ihrer Arbeit und einen Gegenentwurf zur immer ausgeprägteren – und zunehmend kritisierten – Spezialisierung in den Wissenschaften. Dieser Gewinn zeigt sich besonders in den Forschungsprojekten der Akademie und wird durch die berufliche Forschungstätigkeit ihrer Mitglieder in Universitäten, Max-Planck-Instituten und anderen Forschungseinrichtungen in die wissenschaftliche Öffentlichkeit getragen.

Konkret wird die erwähnte Vernetzung in den Leitungsgremien der Langzeitvorhaben und in den Forschungskommissionen der Akademie, am offensichtlichsten aber in ihren Plenarsitzungen, in denen

die Mitglieder der beiden Klassen zusammenkommen, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlichen Klasse. In diesen Sitzungen findet eine Diskussion über die Grenzen zahlreicher Fächer statt, und die Hefte der Reihe „Akademie im Gespräch“ spiegeln eben dies wider.

Jedes Heft ist einem Themenkomplex von übergeordneter, oft aktueller gesellschaftlicher Bedeutung gewidmet. Den Texten liegen je 15-minütige Vorträge zugrunde, deren Kürze eine gewisse Prägnanz und Pointiertheit erfordert. Auch ist der Zwang zur Allgemeinverständlichkeit gegeben, der sich aus dem sehr interdisziplinären Zuhörerkreis ergibt. Präsentiert werden also nicht hochspezialisierte Fachreferate, sondern Beiträge, die einen breiteren Kreis von Zuhörern und Lesern erreichen sollen. Auch der kostenfreie Zugang zu den Heften im Internet (über <https://rep.adw-goe.de> und <https://www.univerlag.uni-goettingen.de>) soll dies unterstützen.

Prof. Dr. Andreas Gardt
Präsident der Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen

Migration zwischen individuellem Recht und kollektiver Selbstbe- stimmung¹

Holmer Steinfath

I.

In der Philosophiegeschichte spielt das Thema Migration eine untergeordnete Rolle. Versteht man unter Migration die Überschreitung staatlicher Grenzen durch Menschen mit dem Ziel, in einem anderen als dem Herkunftsland für länger Schutz oder neue Lebenschancen zu finden, setzt Migration den territorialen Nationalstaat voraus. Zum Thema der Philosophie wird sie deswegen eigentlich erst in der Neuzeit. Im Vordergrund stehen dabei zwei Problemkreise. Zum einen versuchen Autoren von Grotius bis Kant, die von ihnen allen (meist aus religiösen Gründen) geteilte Auffassung, dass die Erde allen Menschen gemeinsam gehört, mit dem ebenfalls von ihnen allen für selbstverständlich gehaltenen Recht des Staates, souverän darüber zu entscheiden, wer sich auf seinem Boden ansiedelt, zu vereinbaren. Zum anderen gibt es Überlegungen zum Recht auf

¹ Aus der Plenumssitzung vom 7. Februar 2020.

Emigration, das Autoren zugestehen, die die Legitimität staatlicher Zwangsgewalt von der zumindest impliziten Zustimmung der ihr Unterworfenen abhängig machen, denn eine solche Zustimmung setzt, soll sie frei erfolgen, die Möglichkeit voraus, sie durch Auswanderung zu verweigern.

Heute gehören Migrationsfragen zu den drängendsten Problemen unserer Zeit. Längst haben sie eine in früheren Epochen nicht vorstellbare globale Dimension angenommen. In der deutschsprachigen Philosophie ist darauf erst jüngst reagiert worden. Sie kann jedoch an Debatten anschließen, die in der angelsächsischen Literatur Ende der 1970er Jahre einsetzen und in den letzten Jahren erheblich an Fahrt aufgenommen haben. Wie sehen diese Debatten aus und vor welchen Schwierigkeiten stehen sie? Die nachfolgenden Überlegungen dazu müssen sich auf eine grobe Skizze und wenige Anregungen beschränken.

II.

Ungeachtet der vielen Verzweigungen, die die gegenwärtige Diskussion inzwischen aufweist, ist es nützlich, das Feld der Positionen zunächst sehr schematisch zu kartographieren. Auch empfiehlt es sich, für die Zwecke einer ersten Übersicht zwischen Migration und Flucht zu trennen. Mit Migration ist dann hauptsächlich Wirtschafts- und Armutsmigration gemeint. Das Phänomen der Flucht – etwa vor Krieg oder politischer Verfolgung – stelle ich für einen Moment zurück. Unter dieser Maßgabe stehen sich in der gegenwärtigen politischen Philosophie insbesondere zwei Positionen zur Migration konträr gegenüber.

Für die erste Position ist begründungsbedürftig, dass Grenzen für Migranten geschlossen werden. Ihr

zufolge hat grundsätzlich jeder Mensch das Recht, selbst zu entscheiden, wo er lebt und sich dauerhaft aufhält. Nur unter bestimmten Bedingungen darf dieses Recht, das als Menschenrecht verstanden wird, eingeschränkt werden. Diese Position ist liberal, individualistisch und kosmopolitisch.

Für die zweite Position ist begründungsbedürftig, dass Grenzen für Migranten geöffnet werden. Ihr zufolge hat jede staatliche Gemeinschaft ein fundamentales Recht, selbst darüber zu entscheiden, wem sie Aufnahme gewährt. Nur unter bestimmten Bedingungen kann dieses Recht durch die Ansprüche derer, die Einlass begehren, abgeschwächt oder übertrumpft werden. Diese Position betont das Recht auf kollektive Selbstbestimmung.

Wie wird für beide Positionen näher argumentiert?

III.

Hinter der ersten Position stehen im Kern zwei normative Überzeugungen, die sich in der Debatte – auch der öffentlichen – manchmal auf verunklärnde Weise vermischen.

Die erste Argumentationslinie nimmt ihren Ausgang von der Überzeugung, dass jeder Mensch ein grundlegendes Recht auf Bewegungsfreiheit hat.² Jahrzehnte vor der heutigen Diskussion hat Hannah Arendt die eminente Bedeutung von Bewegungsfreiheit sprachmächtig hervorgehoben. In ihrer Lessing-Preis-Rede, die sie 1959 in Hamburg gehalten hat, heißt es:

² Vgl. dazu Andreas Cassee: Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen. Berlin, Suhrkamp 2016. Das Buch bietet einen guten Überblick über migrationsethische Positionen in der neuesten Politischen Philosophie.

„Von allen spezifischen Freiheiten, die uns in den Sinn kommen mögen, wenn wir das Wort Freiheit hören, ist die Bewegungsfreiheit nicht nur die historisch älteste, sondern auch die elementarste; das Aufbrechen-Können, wohin man will, ist die ursprünglichste Gebärde des Freiseins, wie umgekehrt die Einschränkung der Bewegungsfreiheit seit eh und je die Vorbedingung der Versklavung war.“³

Theoretisch kann die hier angemahnte Bewegungsfreiheit die Freiheit, sich innerhalb eines Staates ungehindert zu bewegen, meinen, und Arendt versteht sie eigenwillig auch im Sinn der Denkfreiheit. Denkt man vom Einzelnen her, ist es jedoch willkürlich, die Bewegungsfreiheit an den Grenzen des Staates enden zu lassen, zumal in einer globalisierten Welt, wo schließlich auch Arbeitsverhältnisse und persönliche Beziehungen nicht mehr nur territorialen Logiken gehorchen. Und wird ein Recht auf Bewegungsfreiheit nur im Sinn des Rechts auf Ausreise begriffen, so wird man zu bedenken geben können, dass ein solches Recht wenig nützt, wenn sich kein Land findet, das einen einreisen lässt.

Die Forderung nach im Prinzip grenzenloser Bewegungsfreiheit fällt heute auf einen fruchtbaren Boden, weil der zentrale Wert in einer liberalen Weltansicht der individuellen Autonomie ist. Sein Leben selbstbestimmt führen zu können, setzt – so der Gedanke – grenzüberschreitende Bewegungsfreiheit und die mit ihr verbundenen Optionen voraus und ist nicht mit verschlossenen Grenzen zu vereinbaren.

Diese liberale Grundüberzeugung mischt sich mit einer zweiten normativen Überzeugung, deren Leitwort nicht Freiheit, sondern Gerechtigkeit ist.

³ Hannah Arendt: Von der Menschlichkeit in finsternen Zeiten. Rede über Lessing. München, Piper 1960, S. 14.

Die klassischen Gerechtigkeitstheorien von Platon bis Rawls waren auf als weitgehend autark angenommene Einzelgesellschaften zugeschnitten. Rawls beispielsweise hat ausdrücklich der Ausdehnung seiner beiden Gerechtigkeitsprinzipien auf die Welt als Ganzes widersprochen.⁴ Gerade Rawls-Schüler haben diese Einschränkung jedoch für moralisch illegitim erklärt. Sie verlangen globale Gerechtigkeit und prangern deswegen die extreme Ungleichheit in der Welt an, die sie überdies durch deren Profiteure mit verursacht sehen. Die globale Ungleichheit aber, so die Überzeugung, wird durch staatliche Grenzen – allen voran durch die Abschottung des reichen Nordens vom armen Süden – zementiert. Der kanadische Philosoph Joseph Carens, der gegenwärtig einflussreichste Vertreter der liberalen Position, bringt diese Auffassung gut zum Ausdruck, wenn er schreibt:

„In vielerlei Hinsicht stellt die Staatsbürgerschaft in westlichen Demokratien das moderne Äquivalent feudaler Klassenprivilegien dar – ein erbter Status, der die eigenen Lebenschancen deutlich erhöht. Als Bürger eines reichen Staates in Europa oder Nordamerika geboren zu werden ist, als wäre man in den Adelsstand hineingeboren worden (obwohl viele von uns zum niederen Adel gehören). Als Bürger eines armen Landes in Asien oder Afrika geboren zu werden ist, als wäre man im Mittelalter in den Bauernstand hineingeboren worden (auch wenn es einige reiche Bauern gibt und es einigen Bauern gelingt, sich Zugang zum Adelsstand zu verschaffen). So, wie das feudale Geburtsrecht Privilegien verleiht, so gewähren die gegenwärtigen sozialen Strukturen nicht nur Vorteile auf der Grundlage der Geburt, sondern zementieren diese Vorteile auch durch rechtliche Beschränkungen der

⁴ John Rawls: *The Law of Peoples*. Cambridge, Mass., Harvard University Press 1999.

Mobilität. [...] Die Begrenzung der Einreise in reiche demokratische Staaten ist ein entscheidender Mechanismus, um Privilegien des Geburtsrechts zu schützen.“⁵

Carens ist der Theoretiker, der das Argument von der Bewegungsfreiheit bekannt gemacht hat, aber dieses Argument wird mit einer egalitären Konzeption von globaler Gerechtigkeit unterfüttert, dem zufolge allen Menschen die gleichen Lebenschancen zustehen.⁶

Wie fast alle Vertreter der liberalen Position ist Carens kein Anhänger der Idee eines Weltstaates; er will Grenzen offenhalten, nicht abschaffen. Und er lässt durchaus Ausnahmen für offene Grenzen zu. So hat auch für ihn ein Staat zum Beispiel das Recht, Kriminellen und Terroristen die Einreise zu verweigern. Die wichtigste Ausnahme aber ist die, dass eine sehr massive und sehr rasche Migration eingedämmt werden darf, wenn sie den demokratischen Staat, in den sie erfolgt, so belastet, dass er zu zerbrechen droht. Nur wird die Schwelle für eine solche Gefährdung hoch angesetzt.

IV.

Wie wird für die Gegenposition argumentiert? Es ist wichtig zu sehen, dass diese Position nicht weniger moralisch motiviert ist als die erste. Ihr geht es nicht

⁵ Joseph Carens: Ein Plädoyer für offene Grenzen, in: Frank Dietrich (Hrsg.): Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte. Berlin, Suhrkamp 2017, S. 167 f. Ausführlich hat Carens seine Position in seinem Buch *The Ethics of Immigration* (New York 2013) dargelegt.

⁶ Ähnlich Ayelet Shachar: *The Birthright Lottery. Citizenship and Global Inequality*. Cambridge, Mass., Harvard University Press 2009.

darum, einem hehren Ideal die raue Wirklichkeit gegenüberzustellen, sondern darum, ein anderes Ideal zu formulieren. Dieses Ideal ist das der kollektiven Selbstbestimmung eines demokratischen Gemeinwesens. In der englischsprachigen Literatur wird es einflussreich von Michael Walzer und David Miller verfochten, im deutschen Sprachraum haben zum Beispiel Julian Nida Rümelin und Konrad Ott hierfür deutliche Sympathien.

Auch in die Ausgestaltung der zweiten Position gehen verschiedene Überzeugungen ein. Ähnlich wie Rawls, von dem er sich ansonsten abgrenzt, glaubt Walzer, dass das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit eine umgrenzte politische Gemeinschaft voraussetzt. Verteilung von Gütern wird über Mitgliedschaft in der politischen Gemeinschaft geregelt. Walzer schreibt:

„Das erste und wichtigste Gut, das wir aneinander zu vergeben und zu verteilen haben, ist Mitgliedschaft in einer menschlichen Gemeinschaft. Was immer wir in diesem Punkt beschließen, es strukturiert alle anderen von uns zu treffenden Distributionsentscheidungen vor, denn es legt fest, mit wem wir diese Entscheidungen treffen, von wem wir Gehorsam erwarten und Steuern einfordern und wem wir Güter und Dienstleistungen zuteilwerden lassen.“⁷

Zwar sieht auch Walzer, dass die Aufnahme von Migranten sie nicht automatisch zu Mitgliedern mit vollen Bürgerrechten macht, aber Migranten dauerhaft diese Rechte zu verwehren, würde sie diskrimi-

⁷ Michael Walzer: Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, in: Frank Dietrich (Hrsg.): Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte. Berlin, Suhrkamp 2017, S. 29. Bei dem Text handelt es sich um einen Auszug aus dem zweiten Kapitel von Walzers Buch *Spheres of Justice* (New York 1983).

nieren. Die alles Weitere bestimmende Entscheidung darüber, wer Mitglied wird, kann, so meint Walzer, indes nur von denjenigen getroffen werden, die bereits Mitglied der jeweiligen politischen Gemeinschaft sind. Der staatliche Souverän in Gestalt des Kollektivs seiner Mitglieder schuldet, so lässt sich Walzer vielleicht zuspitzen, denen, die er ausschließt, keine Rechenschaft dafür, weil die Möglichkeit des Ausschlusses ihn allererst konstituiert. David Miller hat eine ähnliche Sicht vorsichtiger formuliert, indem er darauf hingewiesen hat, dass „ein System territorialer Autorität ohne ein gewisses Maß an Kontrolle darüber, wer in seinen Geltungsbereich fällt, nicht funktionieren kann“.⁸

Andere bringen weitere Erwägungen ins Spiel. Einen verbreiteten Standpunkt könnte man in den markigen Slogan „Dies ist unser Land!“ fassen. Er ließe sich mit einer ins Kollektive gewendeten Lockeschen Eigentumstheorie unterlegen. Dieses Land gehört „uns“, hieße dann, dass „wir“ es so bearbeitet haben, also etwa so landwirtschaftlich und industriell erschlossen, dass es dadurch eine Wertsteigerung erfahren hat, deren Nutznießer „wir“ zunächst einmal selbst sein müssen. Miller hat diese Dimension durch eine symbolische ergänzt: Dieses Land hat für „uns“, seine Bewohner, eine besondere historische und kulturelle Bedeutung erhalten, deren Bewahrung und Weiterentwicklung „wir“ uns nicht aus der Hand nehmen lassen wollen. Das Eigentumsargument kann sich jedoch als zweischneidig erweisen:

⁸ David Miller: Immigration und territoriale Rechte, in: Frank Dietrich (Hrsg.): Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte. Berlin, Suhrkamp 2017, S. 79. Ausführlicher hat Miller seine Position in seinem Buch *Fremde in unserer Mitte* (Berlin 2017) entwickelt.

Schon im 19. Jahrhundert haben sich radikale Marktliberale gegen staatliche Grenzregulierungen mit der These gewandt, dass es Geschäftsleuten freistehen müsse, wen sie woher als Arbeiter oder Angestellte anheuern. Auf der Grundlage staatlich zu sichernder Vertragsfreiheit entscheidet hier nicht irgendein „Wir“, wer herkommen kann, sondern das besitzende „Ich“.

Statt sich auf eine fragliche Eigentumstheorie zu stützen, kann man versuchen, das Recht auf kollektive Selbstbestimmung mit einer gegenüber der ersten Position anderen Auslegung des Werts der individuellen Autonomie zu verknüpfen.⁹ Danach ist es eine elementare Voraussetzung für individuelle Autonomie, sich an den Entscheidungen der eigenen politischen Gemeinschaft beteiligen zu können und im Zuge dessen auch mit darüber zu befinden, mit wem alle Mitglieder der Gesellschaft gemeinsam zusammenleben möchten.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, warum Zuwanderung überhaupt begrenzt werden sollte, denn eine Gesellschaft könnte ja auch entscheiden, sich für neue Mitglieder zu öffnen. An dieser Stelle fließen weitere Überzeugungen ein. Sie zielen auf das, was durch die Begrenzung von Zuwanderung geschützt werden soll. Am meisten genannt werden: die spezifische Kultur eines Landes, der Sozialstaat und die demokratische und staatliche Ordnung selbst.

Doch kennt auch die zweite Position Ausnahmen, die das Ausschlussrecht begrenzen. Die zentrale Ausnahme sind Flüchtlinge. Menschen, die in ihrem eigenen Land nicht mehr sicher sind und de-

⁹ So zum Beispiel Oliviero Angeli: *Migration und Demokratie. Ein Spannungsverhältnis*. Stuttgart, Reclam 2018.

ren elementare Menschenrechte verletzt oder unmittelbar bedroht sind, dürfen nicht des Landes verwiesen werden, wenn dies sie in unzumutbare Gefahr bringt. Dieses in der Praxis erhebliche Zugeständnis wird indes mit mindestens zwei Einschränkungen versehen. Erstens begründe Flucht nur ein temporäres Aufenthaltsrecht; entfallen die Fluchtgründe nach einiger Zeit – ist im Herkunftsland zum Beispiel wieder Frieden eingekehrt –, könnten die Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückgeschickt werden. Und zweitens sei die Aufnahme von Flüchtlingen an Aufnahmegrenzen gebunden. Die entscheidende Frage ist dann natürlich, wer darüber entscheiden soll, ob die Aufnahmekapazität ausgeschöpft ist. Die Vertreter der zweiten Position antworten darauf, dass dies letztlich wieder die Bürger des aufnehmenden Staates entscheiden müssten.

V.

Mit der Gegenüberstellung der beiden Grundpositionen möchte ich nicht den Eindruck erwecken, als würde die philosophische Migrationsethik nur zwischen diesen beiden Polen hin- und herpendeln. Mittlerweile werden viele speziellere Fragen erörtert, die gleichwohl von weitreichender Bedeutung sind. Dazu gehört beispielsweise die Frage, nach welchen Gesichtspunkten ein Aufnahmeland unter den Migrationswilligen auswählen darf. Ist es legitim, dass reiche Länder Fachkräfte aus armen Ländern gezielt anwerben, wenn diese damit einen „brain drain“ erleiden, der die Lebensbedingungen in ihnen weiter verschlechtert? Darf gar nach religiösem oder kulturellem Hintergrund ausgewählt werden? Wie weit und wie lange, so eine weitere Frage, dürfen die Ansprüche von Migranten auf Sozialleistungen eingeschränkt werden? Und welche produktive oder

kontraproduktive Rolle spielt Migration für die globale Armutsbekämpfung und was folgt daraus für moralische Verpflichtungen? Anstatt darauf näher einzugehen, will ich abschließend auf zwei Schwierigkeiten hinweisen, eine praktische und eine theoretisch-methodologische.

Die praktische Schwierigkeit betrifft die Unterscheidung von Migration und Flucht. Die Grenzen zwischen beiden verschwimmen zunehmend, und zwar nicht nur im Denken, sondern auch in der Realität. Die einflussreiche Definition der Genfer Flüchtlingskonvention, die den Flüchtlingsstatus an die „begründete Furcht vor Verfolgung“ bindet und dann eine Reihe von Verfolgungsgründen wie „Rasse“, Religion und politische Überzeugung auflistet, erscheint heute zu eng. Sie erfasst zum Beispiel nicht Menschen, die fliehen, weil ihnen die Existenzgrundlage weggebrochen ist, wie es künftig massiv der Fall sein könnte, wenn Regionen der Welt wegen des Klimawandels nicht mehr bewohnbar sein sollten.¹⁰ Und man kann auch an die Migranten denken, die auf dem Mittelmeer ihr Leben aufs Spiel setzen oder in libyschen Lagern terrorisiert werden und so zu einem Fall für humanitäre Nothilfe werden, obwohl sie oft nicht Flüchtlinge im klassischen Sinn sind und auch gerade nicht zu den Ärmsten der Armen gehören, die sich Migration nicht leisten können. Der vorwaltende Begriff der Migration wiederum dürfte kaum der Vielfalt der Motive zur Migration gerecht werden und hat in einer globali-

¹⁰ Am 21.1.2020 hat ein Menschenrechtsausschuss der UNO, der die Einhaltung des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ überwacht, die Flucht aus Gründen des Klimawandels grundsätzlich als Asylgrund anerkannt, ein Urteil, das für Deutschland und 115 andere Staaten bindend ist.

sierten Welt, in der zwischenmenschliche wie institutionelle Verflechtungen neue Loyalitäten und Verpflichtungen haben entstehen lassen, einen unsicheren Sitz.

Die theoretisch-methodologische Schwierigkeit betrifft die Frage, wie politische Philosophie heute betrieben werden sollte. Mir scheinen beide Positionen, die ich skizziert habe, Resultat eines Vorgehens zu sein, in dem nach obersten normativen Prinzipien – zum Beispiel dem Prinzip der Bewegungsfreiheit oder dem Prinzip der kollektiven Selbstbestimmung – gesucht wird, die dann auf eine widerstrebende Wirklichkeit appliziert werden. Dies führt notwendig zu idealistischen Verzerrungen. Die liberale Position arbeitet mit dem Bild von Individuen, die in einer historisch ungeformten, ja im Grunde genommen menschenleeren Welt nach eigenem Gutdünken ihre Zelte aufschlagen oder abbrechen können. Die Gegenposition tendiert dazu, dem Phantasma kulturell homogener Gruppen, die als Kollektiv ihr Zusammenleben demokratisch regeln, aufzusitzen und in Migranten und Flüchtlingen nicht Menschen mit eigenen Schicksalen, sondern vor allem eine Bedrohung zu sehen. Während die erste Position elementare Funktionsbedingungen moderner Staaten überspringt und die Bedeutung besonderer Zugehörigkeiten herunterspielt, verschließen einige Vertreter der zweiten Position den Blick vor den Herausforderungen globaler Ungleichheit und notwendiger Humanität. Die erste Position schließt universalistische Moral und Politik kurz, während die zweite Position für moralisch nicht drängend erklärt, was sich politisch schwer umsetzen lässt.

Was wir stattdessen bräuchten, wäre eine politische Philosophie für eine konstitutiv nicht-ideale Welt, die sich weder den Gegebenheiten affirmativ

anbequemt noch sie an Maßstäben misst, die die Wirklichkeit ignorieren.

Literatur

Angeli, Oliviero: Migration und Demokratie. Ein Spannungsverhältnis. Stuttgart, Reclam 2018.

Arendt, Hannah: Von der Menschlichkeit in finsternen Zeiten. Rede über Lessing. München: Piper 1960.

Carens, Joseph: The Ethics of Immigration. New York, Oxford University Press 2013.

Carens, Joseph: Ein Plädoyer für offene Grenzen, in: Frank Dietrich (Hrsg.), Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte. Berlin, Suhrkamp 2017, S. 166–211.

Cassee, Andreas: Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen. Berlin, Suhrkamp 2016.

Dietrich, Frank (Hrsg.): Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte. Berlin, Suhrkamp 2017.

Miller, David: Fremde in unserer Mitte. Politische Philosophie der Einwanderung. Berlin, Suhrkamp 2017.

Miller, David: Immigration und territoriale Rechte, in: Frank Dietrich (Hrsg.), Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte. Berlin, Suhrkamp 2017, S. 77–97.

Nida-Rümelin, Julian: Über Grenzen denken. Hamburg: Edition Körber-Stiftung 2017.

Ott, Konrad: Zuwanderung und Moral. Stuttgart, Reclam 2016.

Rawls, John: The Law of Peoples. Cambridge, Mass., Harvard University Press 1999.

Shachar, Ayelet: The Birthright Lottery. Citizenship and Global Inequality. Cambridge, Mass., Harvard University Press 2009.

Walzer, Michael: *Spheres of Justice*. New York: Basic Books 1983.

Walzer, Michael: Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, in: Frank Dietrich (Hrsg.): *Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte*. Berlin, Suhrkamp 2017, S. 29–47.

Ein Recht auf Migration und der Migrationspakt¹

Frank Schorkopf

I.

Das Zusammenspiel von Migration und Recht ist eine alte Geschichte und doch bleibt sie immer neu – gerade in der letzten Dekade. Das zeigt sich bereits an unserem Generalthema „Migration“, einem auch den Naturwissenschaften bekannter Begriff, der von der Soziologie aufgenommen und sich seit den 1970er Jahren mehr und mehr verbreitet. Die Begriffswahl erfolgte bewusst, um die Wanderungsbewegung von Menschen als ein neutrales, quasi natürliches Phänomen zu betonen. Die Rechtswissenschaft und weniger deutlich das geltende Recht haben sich zwar auch dem Migrationsrecht mittlerweile zugewendet, ordnen die damit adressierten Sachverhalte jedoch bislang und auch weiterhin mit den Begriffen Aus- und Einreise, Aufenthalt, Freizügigkeit, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, Asyl, Flüchtling sowie Ein- und Auswanderung.

¹ Aus der Plenumssitzung vom 7. Februar 2020.

Das Recht ordnet menschliche Wanderungsbewegungen nach ihren Zwecken, knüpft an politische Räume und Überschreitung territorialer Grenzen an. Migrationsrecht ist denn auch eine genuin internationalrechtlich, durch das Völkerrecht geprägte Rechtsmaterie.

Wenn wir über ein „Recht auf Migration“ im Kontext des Migrationspaktes sprechen, dann ist damit nicht zuerst Binnenmigration innerhalb eines Staates wie der Bundesrepublik gemeint. Eine Wissenschaftlerin, die wegen eines Rufs von Heidelberg nach Göttingen zieht, nimmt Freizügigkeit im Bundesgebiet in Anspruch. Es handelt sich um ein Grundrecht (Artikel 11 GG).

Und doch zeigt der Blick in die Verfassung, dass der Umzug von einer in eine andere deutsche Stadt nur für die große Mehrheit und nur unter normalen Rahmenbedingungen eine Selbstverständlichkeit ist. Zum einen berechtigt das Grundrecht nur Deutsche und Unionsbürger und zum anderen kann es eingeschränkt werden, u. a. um übermäßige sozialstaatliche Belastungen zu vermeiden: Für die niedersächsischen Gemeinden Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven bestehen Wohnsitzregelungen für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge, die alltagssprachlich als „Zuzugsstopp“ bezeichnet werden. Die nach dem Krieg wegen des zerstörten Wohnraums erlassenen allgemeinen Freizügigkeitsbeschränkungen traten 1950 außer Kraft, für Spätaussiedler galt eine Wohnortzuweisung aber noch bis zum Jahr 2009.

II.

Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen zu einem Recht auf Migration ist also das Völkerrecht. Das Völkerrecht kennt und schützt den Grundsatz

der territorialen Souveränität, d. h. das Recht an einem Gebiet und die Exklusivität des darauf gerichteten Herrschaftsanspruchs. Jeder Staat hat deshalb das Recht, selbst zu entscheiden, welche Personen das Staatsgebiet betreten und sich darauf aufhalten können. Damit einher geht das Recht auf Ausweisung von Ausländern, aber auch das Recht von Staatsbürgern, das eigene Land zu verlassen – entstehungsgeschichtlich haben wir es mit modernen Ausprägungen des *ius emigrandi* aus dem Augsburger Religionsfrieden zu tun.

Es ist Konsens, dass Staatsbürger nicht allein ein Recht auf Ausreise, sondern auch ein Recht auf Einreise in ihren Staat haben. Insoweit besteht durchaus ein Recht auf Migration, das sogar in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 13 Absatz 2 AllgErklMR) verbrieft ist.

Ein Einreiserecht, verstanden als individueller Rechtsanspruch kann auch einseitig oder vertraglich gewährt werden. Die Freizügigkeits- und Niederlassungsrechte der Unionsbürger in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind der für Europäer sichtbarste und weithin geschätzte Ausdruck dieser Möglichkeit (Artikel 45 AEU-Vertrag, Artikel 21 GRCh). Das Unionsrecht beschränkt die Freizügigkeit der Unionsbürger nur noch durch einen im Umfang sehr begrenzten Sozialvorbehalt. Es soll eine politisch unerwünschte Zuwanderung im nationalen Sozialsystem vermieden werden, so dass ein Unionsbürger zumindest die Arbeitsaufnahme anstreben oder sich einige Jahre rechtmäßig in dem Zielmitgliedstaat aufgehalten haben muss.

Gleichwohl ist das Unionsrecht durchaus ambivalent, monopolisiert es doch nicht das Recht auf Migration in die Europäische Union. Die Mitglied-

staaten sind weiterhin dafür zuständig, Drittstaatsangehörige für den nationalen Arbeitsmarkt anzuwerben (Artikel 79 Absatz 5 AEU-Vertrag). So ist es der Bundesrepublik möglich, etwa mexikanische Staatsbürger für Pflegeberufe in Deutschland zu gewinnen. Zugleich können die Mitgliedstaaten weiterhin souverän über die Einbürgerung von Ausländern entscheiden, mit der – wie gerade erwähnt – die Rechte auf Einreise und Aufenthalt im neuen Heimatstaat und in schwächerer Form in den EU-Mitgliedstaaten verknüpft sind. Letzteres hat das unschöne Phänomen des Verkaufs von Staatsangehörigkeiten entstehen lassen, wobei es sich sozio-ökonomisch betrachtet um den Verkauf eines wertvollen Rechts auf Migration in die Europäische Union handelt.

III.

Bevor wir zum Migrationspakt kommen, bedarf es eines Blicks auf den Rechtsrahmen für Migration aus Gründen individueller Not und persönlicher Verfolgung.

Das Grundgesetz hat mit dem Grundrecht auf Asyl (Artikel 16a GG) ein individuelles Recht für nicht-deutsche Bürger geschaffen, mit dem die Bundesrepublik 1949 auf die politische Verfolgung von Andersdenkenden und Bürgern, die nicht mehr Deutsche sein durften, auf erzwungene Emigration und fehlende Fluchtmöglichkeiten im Nationalsozialismus, normativ antwortete. Dieser Entstehungskontext erklärt, weshalb das Grundgesetz Asyl für politisch Verfolgte sogar als einen subjektiven Rechtsanspruch gewährt, während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte jedem – immerhin,

aber auch „nur“ – das Recht gibt, „in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ (aber nicht zwingend zu erhalten).

Mit dem Asylgrundrecht ist nur abstrakt ein Recht auf Migration geschaffen worden. Asyl kann nicht aus der Ferne, bei deutschen Konsulaten oder Botschaften oder per Post beantragt werden. Der asylsuchende Mensch muss auf deutsches Territorium oder zumindest an die deutsche Staatsgrenze gelangen, um seine politische Verfolgung wirksam geltend zu machen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (1951), die selbst kein Migrationsrecht enthält, sondern die Folgen von Flucht zu regeln sucht, kennt das Prinzip Non-Refoulement an der Grenze (Artikel 33 GFK); es wird über das Folterverbot (Artikel 3 EMRK) auch als Teil der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Das Non-Refoulement-Prinzip verbietet, eine Person in einen anderen Staat auszuliefern, auszuweisen oder rückzuschicken, falls ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für diese Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von Folter oder schweren Menschenrechtsverletzungen besteht. Aufgrund dieses Zusammenhangs entsteht durch die Flüchtlingskonvention faktisch ein vorläufiges Einreiserecht in die Bundesrepublik, das aus der Blickrichtung migrationswilliger Menschen in Schwellen- und Entwicklungsländern wie ein Recht auf Migration wirkt.

Mit anderen Worten, wer es an die Staatsgrenze physisch schafft und einen Asylantrag stellt, darf vorläufig einreisen, damit nicht nur der Asylantrag, sondern auch Gründe für ein Rückschiebungsverbot geprüft werden können. Diese Verfahren nehmen teilweise erhebliche Zeit in Anspruch, so dass der

Gebietszutritt aus humanitären Gründen im Ergebnis häufig zu einem Daueraufenthalt auch für diejenigen wird, die die Voraussetzungen nicht erfüllen. Das Recht auf Schutzgewähr wirkt dann faktisch wie eine „Recht auf Migration“, zumal es ein Vollzugsdefizit bei der Ausreisepflicht für abgelehnte Bewerber gibt.

Als Zwischenergebnis können wir festhalten: Es gibt zwar einzelne Rechte auf Migration, ein Menschenrecht auf Einreise oder sogar Einwanderung in einen Staat besteht jedoch nicht. An dieser Stelle wird das Problem des Migrationsbegriffs bereits deutlich: Der Begriff lenkt die Aufmerksamkeit fort vom Grenzübertritt zwischen politischen Räumen und die mit diesem zusammenhängenden mehrpoligen Fragen, hin zur individuellen – und damit einpoligen – Wanderungsbewegung an sich.

IV.

In der politischen Debatte über ein Recht auf Migration geht es nicht um Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets und nur am Rande um die Freizügigkeit der Unionsbürger. Bezugspunkt ist die Einwanderung in die Europäische Union und besonders in die Bundesrepublik, als einem der beiden Hauptzielstaaten außereuropäischer Migration.

Die 2018 geführte Debatte über den Migrationspakt ist vor diesem Hintergrund und vor der Tatsache zu sehen, dass es ein Recht auf Migration im Sinne von Einreise und Einwanderung nicht gibt.

Beim Migrationspakt handelt es sich um zwei Dokumente: einen *Globalen Pakt für Migration* und einen *Globalen Pakt für Flüchtlinge*. Beide Dokumente sind auf internationalen Konferenzen ausgehandelt worden; nur der erste, der *Global Compact for Safe, Or-*

derly and Regular Migration, ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einer Resolution im Dezember 2018 bekräftigt worden und war Gegenstand der Kritik, war doch der Eindruck entstanden, es handele sich um einen Vertrag.

Es handelt sich jeweils um rechtlich unverbindliche, politische Dokumente, die Rechtswissenschaftler in die Kategorie des Soft Law einordnen. Als Soft Law werden außerrechtliche Verhaltensregeln beschrieben, die politisch-moralisch wirken. Sie haben wegen dieser politisch-moralischen Wirkung einen normativen Effekt, der an den einer klassischen Rechtsnorm heranreichen kann.

Die öffentliche Kritik am Migrationspakt ist von der Bundesregierung und weiteren Beteiligten mit dem Hinweis beantwortet worden, dass es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handele, die Inhalte deshalb nicht rechtlich bindend seien und die Bundesrepublik ohnehin schon die Standards des Paktes erfülle. Mit anderen Worten, im Zweifelsfall sei man zu nichts rechtlich verpflichtet und könne von den Inhalten abweichen. Damit ist zwar ein wichtiges Argument genannt worden, die Erregung über den Migrationspakt deutlich zu mäßigen. Die Problematik in ihrer gesamten Dimension ist damit aber noch nicht gelöst.

Denn die Frage der Bindungswirkung internationalen politischen Handelns ist weitaus komplexer. Wer in der Debatte nur auf die formelle Rechtsbindung blickt, um die Legitimität seines Handelns zu begründen, ist entweder nicht auf der Höhe globaler Regulierungsstrategien oder will bewusst außenpolitische Gestaltungsfragen im Schutz exekutiver Eigenverantwortung halten.

Ein Soft-Law-Dokument ist in diesen Kontexten als ein maßstäblicher Bezugspunkt einer Meinungsbildung zu sehen. Wer von diesem Bezugspunkt in dem Sinn abweichen will, dass weniger Bindung oder, etwa bei Rechten, ein niedrigerer Standard angewendet werden soll, ist mit der Argumentationslast konfrontiert. Die Wirkung entsprechender Argumentationslasten im „kommunikativen Prägeraum des Politischen“ darf nicht unterschätzt werden.

Der Inhalt des Soft-Law-Dokuments ist trotz seiner juristischen Unverbindlichkeit der Maßstab für die Legitimität staatlichen Partikularhandelns. In einer liberalen Demokratie kommen die staatsleitenden Organe unter erheblichen Druck, ihr Handeln gegenüber dem *prima facie* globalen Gemeinwohl – verkörpert im Soft-Law-Dokument – zu erklären. Sie müssen nämlich ihr politisches Handeln gegenüber einer autonomen Öffentlichkeit permanent rechtfertigen. Die Pakte erhöhen die politischen Kosten für ein etwaiges späteres Abweichen.

Was heißt das konkret für ein Recht auf Migration und den Migrationspakt? Der Migrationspakt enthält ein Politikprogramm für eines der drängendsten globalen Governanceprobleme: „Der Globale Pakt ist Baustein einer umfassenden Migrationspolitik der Bundesregierung, die sich auch im Koalitionsvertrag für verbesserte Steuerung von Zuwanderung festgelegt hat“, heißt es in den migrationspolitischen Leitvorstellungen der Bundesregierung.

Der Migrationspakt beabsichtigt, die umfassende Berücksichtigung aller relevanten Aspekte von Migration, will die Staaten zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und Koordination bringen und legt insgesamt 23 Ziele fest, die auf verschiedenen politischen Ebenen umgesetzt werden sollen.

Die Kausalität für Migration und ihrer Begleitprobleme wird nicht eindeutig zugeordnet, alle Staaten scheinen verantwortlich zu sein. Dem Pakt liegt das Leitbild zugrunde, dass Migration grundsätzlich positiv ist, ohne dass zwischen Migrationsgründen trennscharf unterschieden wird. Allein die Existenz und Benennung des Flüchtlingspakts zeigen an, dass vorerst an der Unterscheidung zwischen Migration und Flucht festgehalten werden soll. Entsprechende Versuche, diese, für die Bundesrepublik konstitutive Differenz aufzuheben, waren erfolglos. Auf die Einzelheiten kann ich hier nicht näher eingehen.

Die Kritik lautet zusammengefasst, dass die Regierungen in wenig transparenten, internationalen Foren – ohne parlamentarische Beteiligung – einen Vektor definieren, in dessen Verlauf zukünftig ein hartes Recht auf Migration, d. h. ein voraussetzungsloses Recht auf Einreise in einen Staat für Drittstaatsangehörige entstehen wird. Der Deutsche Bundestag hat, aufgeschreckt von der unerwarteten Heftigkeit der Kritik, im Dezember 2018 eine Entschliebung angenommen, wie er den Migrationspakt beurteilt und sich gegen eine politische Vorfestlegung verwahrt.

V.

Ex post hat sich gezeigt, dass es bei den Verhandlungen über den Migrationspakt durchaus auch um ein Recht auf Migration ging. Aus vertraulichen Verhandlungsdokumenten, die in die Presseöffentlichkeit gebracht wurden, geht hervor, dass besonders Schwellen- und Entwicklungsländer das Ziel hatten, die OECD-Staaten dazu zu bringen, ein verbindliches Recht auf Migration zuzugestehen. Der Gedanke ist, dass sich Menschen – unter bestimmten Bedingungen – einen Aufenthaltsstaat aussuchen

können, um dort zu arbeiten und zu leben. Die potentiellen Zielstaaten, darunter auch die Bundesrepublik, haben das abgelehnt. Man kann sagen, dass der Migrationspakt und der Flüchtlingspakt – das zweite, wenig beachtete Dokument – für den derzeitigen politischen Konsens der Staatenmehrheit in Migrationsfragen stehen.

Dass es in der Gegenwart kein allgemeines Recht auf Migration gibt, heißt nicht, dass es ein solches Recht nicht zukünftig geben wird. Teile der Zivilgesellschaft sind schon heute der Ansicht, dass das internationale Recht, insbesondere die Menschenrechte solch ein Recht enthalten; aus der Wissenschaft gibt es eine Reihe von Stimmen, die ein solches Recht nicht nur für möglich, sondern für geboten halten. Die zivilgesellschaftliche Kraft auf die Staaten im kommunikativen Prägeraum des Politischen ist erheblich.

Aus juristischer Perspektive liegt die Argumentationslast bei den Befürwortern eines Rechts auf Migration. Solange es einen klar geäußerten Staatenwillen gibt, der ein Recht auf Migration ablehnt, wird dessen Einführung in absehbarer Zeit schwierig sein. Ein entsprechender parlamentarischer Mehrheitswille zeichnet sich nicht ab. Die Debatte über den Migrationspakt hat insoweit – unbeabsichtigt – größere Klarheit über die deutschen und europäischen (ablehnenden) Standpunkte gebracht. Allerdings könnte sich ein Recht auf Migration im Sinn eines voraussetzungslosen Einreiserechts aus höchstgerichtlicher Rechtsprechung, etwa des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ergeben, der bisweilen auch Soft-Law-Dokumente heranzieht.

Wir bewegten uns dann im Spannungsfeld universeller Menschenrechte und demokratisch legiti-

mierter Partikularität. Migration ist lediglich ein Anwendungsfall innerhalb dieses Spannungsfelds höchstrichterlicher Gestaltung. Bei allen zukünftigen Normativierungsversuchen muss m. E. bedacht werden, dass Recht nicht primär instrumentell zu verstehen. Ein Menschenrecht auf Migration ist begründbar und könnte judiziert werden – die entscheidende Folgefrage ist, ob das Recht zugleich die Aufgabe erfüllt, die notwendige Legitimität für diesen Schritt in den politischen Räumen herbeizuführen, in denen Migration stattfindet.

Literatur und Dokumente

Depenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hg.): Der Staat in der Flüchtlingskrise, 2. Aufl., Paderborn 2017.

Eichenhofer, Eberhard: Einreisefreiheit und Ausreisefreiheit, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2013, S. 135–142.

Kau, Marcel: Ein Recht auf Migration?, in: Arnd Uhle (Hg.): Migration und Integration, Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts, Berlin 2017, S. 19–55.

Miller, David: Fremde in unserer Mitte, 2019 (engl. Orig. 2016).

Schorkopf, Frank: Der Deutsche Bundestag und der Migrationspakt – Anlass zur Stärkung parlamentarischer Beteiligung an völkerrechtlichen Soft Law-Prozessen?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2019, S. 90–95.

Thym, Daniel: Sollbruchstellen des deutschen, europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts, Berlin, 2019 (open access, <http://bit.ly/35puNfq>).

Der „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ (GCM) und der „Global Compact for Refugees“ (GCR) sind auf der Intergovernmental Conference

to Adopt the Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration v. 10.12.2018 angenommen worden; der GCM wurde von der Generalversammlung mit Resolution vom 19.12.2018 bekräftigt, A/RES/73/195, Annex; der GCR ist veröffentlicht als Bericht des UNHCR, Generalversammlung, Offizielles Protokoll, Beilage 12 (A/73/12 (Part II)), deutsche Übersetzungen sind zugänglich unter:

<http://www.un.org/depts/german/de/index.html>.

Deutscher Bundestag, Entschließungsantrag zum Migrationspakt, BT-Drucks. 19/6056 vom 27. November 2018.

Ökonomische Aspekte von Immigration im Gastland¹

Renate Ohr

I.

Wer in diesen Zeiten in Europa mit dem Thema Migration konfrontiert wird, denkt zumeist an die nach wie vor noch nicht gelöste Flüchtlingsproblematik. Zwischenstaatliche Wanderungsbewegungen von Menschen sind jedoch ein vielschichtiges Phänomen, mit sehr unterschiedlichen Ursachen und ebensolchen Wirkungen. In diesem Beitrag soll der Fokus vorrangig auf den ökonomischen Wirkungen von zwischenstaatlichen Wanderungsbewegungen liegen, und es wird sich zeigen, dass auch aus rein wirtschaftlicher Perspektive die oft pauschalen Beurteilungen des Migrationsgeschehens eines Landes ein falsches Bild geben.

Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten zum Einwanderungsland geworden – beginnend in den 90er Jahren im Gefolge der Balkankriege, sodann durch die Freizügigkeit innerhalb der immer größer werdenden EU und seit 2015 auch verstärkt durch

¹ Aus der Plenumssitzung vom 7. Februar 2020.

die Zuwanderung von Flüchtlingen aus Drittstaaten. Parallel dazu haben sich in den letzten Jahren in Deutschland (aber auch in anderen Ländern wie den USA, Frankreich, Großbritannien, den skandinavischen Ländern oder auch in Osteuropa) gesellschaftliche Strömungen entwickelt, die sich gegen Einwanderung richten. Vielfach werden hierfür auch befürchtete negative wirtschaftliche Effekte angeführt, wie ein Lohndruck durch das zusätzliche Angebot an ausländischen Arbeitskräften, die Verdrängung inländischer Arbeitnehmer von ihren Arbeitsplätzen oder eine fiskalische Belastung durch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch die Immigranten.

In diesem Beitrag wird es darum gehen, zu untersuchen, inwieweit solche aus Sicht der Bürger eines Einwanderungslandes bestehenden Sorgen und Ängste gerechtfertigt sind. Doch zunächst ein paar Fakten zur Situation weltweit, in der EU und in Deutschland.

II.

Schon allein die Ursachen von Wanderungsbewegungen können sehr unterschiedlich sein: So unterscheidet man oft in Erwerbsmigration, Bildungsmigration, humanitäre oder Flucht-Migration, Migration aus familiären Gründen und Spätaussiedler.² In sehr vielen Fällen steht einer Zuwanderung auch eine relativ hohe Rückwanderung gegenüber (insb. bei der sog. Binnenmigration innerhalb der EU), d. h. viele Migranten haben ihre Zuwanderungsentscheidung nicht unbedingt dauerhaft angelegt.

² Siehe BAMF/BMI (2020), Migrationsbericht 2018, Kap. 3.

Will man das Phänomen Migration zahlenmäßig erfassen bzw. abgrenzen, so beginnen die Schwierigkeiten schon damit, dass es sehr unterschiedlich gehandhabt wird, ab wann Personen, die sich entschieden haben, ihren Aufenthaltsort in ein anderes Land zu verlagern, als Migranten bzw. als Zuwanderer oder Abwanderer bezeichnet werden.³ Laut UN (und diese Definition wird seit 2009 auch für Vergleiche innerhalb der EU angewendet) zählen als Migranten Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten (bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten) in einen anderen Staat verlegen. In den rein deutschen Statistiken (amtliche Wanderungsstatistik) werden dagegen Zuwanderer nach Deutschland und Auswanderer aus Deutschland durch die Verlagerung des Wohnsitzes erfasst, unabhängig davon, wie lange diese Aufenthaltsveränderung geplant ist. (Es werden also z. B. auch Saisonarbeiter oder Studenten im Auslandssemester mitgezählt.) Die Migrationszahlen sind hierdurch höher als bei den UN-Statistiken.

Weiterhin ist zu unterscheiden zwischen den Wanderungsbewegungen, also den jährlichen Zuwanderungen und Abwanderungen, sowie dem Bestand an (ausländischen) Migranten, die in der Vergangenheit ins Land gekommen und geblieben sind. Die Gesamtzahl der internationalen Migranten weltweit (Bestand) wird aktuell (2019 zur Jahresmitte) auf rund 272 Millionen Personen geschätzt. Bei einer Weltbevölkerung von ca. 7,7 Milliarden Menschen macht der Anteil internationaler Migranten an der Weltbevölkerung somit rund 3,5 % aus.⁴

³ Vgl. im Folgenden ebenda, S. 34 f.

⁴ IOM (2019), World Migration Report 2020, S. 10.

Deutschland hatte im Jahr 2017 nach der UN-Definition über 917.000 Zuzüge zu verzeichnen, aber auch knapp 561.000 Fortzüge.⁵ Ein Wanderungssaldo bestand also 2017 in Höhe von etwa 356.000 Personen. Im Vereinigten Königreich waren es in jenem Jahr (netto) ca. 285.000, in Spanien ca. 165.000, in Frankreich 57.500, in Italien ca. 190.000 und in Schweden knapp 100.000. Den größten negativen Wanderungssaldo im Jahr 2017 weist Rumänien mit einer (netto) Auswanderung von rund 65.000 Personen auf. Da die betrachteten Länder jedoch auch sehr unterschiedliche Einwohnerzahlen haben, sind die Wanderungsbewegungen pro 1000 Einwohner der jeweiligen Länder aussagekräftiger. Hier hatte Deutschland im Jahr 2017 eine (netto) Einwanderungsquote von 4,3 Personen pro 1000 Einwohner und liegt damit nur im europäischen Mittelfeld. Relativ hohe (netto) Zuwanderungsraten haben dagegen Malta, Luxemburg, Zypern, Schweden, Österreich. Die europäischen Länder mit relativ hohen (netto) Abwanderungsquoten sind Litauen, Kroatien, Lettland, Rumänien. In Polen gleichen sich Zuzüge (v. a. Rückwanderungen) und Abwanderungen dagegen mittlerweile schon fast wieder aus.

Betrachtet man die Migrantenbestände in Deutschland⁶, so hat sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung von 8,3 % im Jahr 2012 auf 12,2 % im Jahr 2018 erhöht, wobei der jährliche Zuwachs jedoch seit drei Jahren wieder kontinuierlich zurückgeht.

Einen Migrationshintergrund hat ein noch höherer Anteil der Bevölkerung Deutschlands, nämlich

⁵ Siehe auch im Folgenden BAMF/BMI (2020), Migrationsbericht 2018, Kap. 4 und 5.

⁶ Ebenda, S. 209.

über 25 %. Ein so genannter Migrationshintergrund liegt vor, „wenn eine Person selbst oder mindestens eines der Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“.⁷ Von den Personen mit Migrationshintergrund haben über 52 % die deutsche Staatsangehörigkeit, knapp 48 % allerdings noch die ausländische Staatsangehörigkeit. Mehr als ein Drittel der Personen mit Migrationshintergrund stammt aus EU-Staaten und knapp ein weiteres Drittel aus anderen europäischen Staaten. Außerhalb Europas ist die Türkei das wichtigste Stammland der Migranten. Von den Personen mit Migrationshintergrund gehören knapp 65 % zur ersten Generation, während mehr als 35 % schon in Deutschland geboren wurden (zweite Generation).⁸

III.

Bei der ökonomischen Beurteilung von Migration im Gastland stehen die Auswirkungen auf die Löhne und die Beschäftigungssituation der einheimischen Arbeitskräfte sowie die potentielle fiskalische Belastung oder Entlastung durch die Zuwanderer oft im Vordergrund.⁹

Die eingängigste Aussage ist, dass durch die Migranten das Angebot an Arbeitskräften im Zuwanderungsland steigt, die Löhne hierdurch sinken und/oder die Arbeitslosigkeit unter den einheimischen Arbeitskräften steigt. Inwieweit dies zutrifft, hängt jedoch davon ab, ob die Zuwanderer substitu-

⁷ Statistisches Bundesamt (2019), Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018, S. 20.

⁸ Ebenda, S. 36 ff.

⁹ Einen guten allgemeinen Überblick über die wirtschaftlichen Folgen von Migration findet man in IOM (2005), *World Migration 2005: Costs and Benefits of International Migration*.

tiv oder komplementär zu den inländischen Arbeitskräften sind, ob sie gering qualifiziert, gut ausgebildet oder gar hoch qualifiziert sind und ob kulturelle oder sprachliche Barrieren bestehen, die eine Integration in den Arbeitsmarkt des Ziellandes erschweren. Obwohl es auch hoch qualifizierte Migranten gibt, belegen viele Studien, dass die Zuwanderer in Industrieländern im Durchschnitt ein deutlich niedrigeres Ausbildungsniveau haben als die Einheimischen.¹⁰ Während in den USA Migranten ab der zweiten Generation allerdings in der Regel gut in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist dies für Europa nicht gleichermaßen der Fall. Hier weist auch die zweite Generation sowohl eine Lohn- als auch eine Beschäftigungslücke gegenüber einheimischen Arbeitskräften auf.

Studien für die USA und Nordeuropa belegen aber, dass der Einfluss der Zuwanderer auf das Lohnniveau im Gastland meist verschwindend gering ist. Zum Teil zeigt sich, dass die Löhne gering qualifizierter Arbeitskräfte etwas unter Druck gerieten, die Löhne hoch qualifizierter jedoch stiegen. Dies kann damit begründet werden, dass gering qualifizierte Zuwanderer oft komplementär zu hoch qualifizierten Arbeitskräften sind und sich hierdurch deren „Grenzprodukt“¹¹ (und damit ihre Entlohnung) erhöht. Auch eine signifikante Verdrängung einheimischer Arbeitskräfte in die Arbeitslosigkeit hinein können die empirischen Untersuchungen

¹⁰ Vgl. hier und im Folgenden Kerr Sari Pekkala/Kerr William (2011), *Economic Impacts of Immigration: A Survey*, und die dort zitierten Quellen.

¹¹ Das Grenzprodukt einer Arbeitskraft gibt an, wieviel diese mit einer zusätzlichen Arbeitseinheit zusätzlich produzieren kann. Hat eine hoch qualifizierte Arbeitskraft mehr „Zuarbeiter“, kann sie mit jeder eigenen Arbeitseinheit mehr Output erwirtschaften. Somit kann sie auch eine höhere Entlohnung fordern.

nicht bestätigen. Gerade in Europa zeigt sich, dass nur eine sehr begrenzte Substituierbarkeit zwischen Immigranten und einheimischen Arbeitskräften besteht, nicht zuletzt aufgrund der Sprachbarrieren.

Das Beispiel des Vereinigten Königreichs ist hier z. B. recht eindeutig:¹² Die Zuwanderung von Osteuropäern (insbesondere Polen) im Zuge der Osterweiterung der EU ab 2005 hatte die Zahl der eingewanderten Arbeitskräfte dort fast verdreifacht, ohne dass dies einen signifikanten negativen Einfluss auf die Lohnentwicklung der einheimischen Arbeitskräfte hatte. Und auch die Beschäftigungsquote der Inländer war nicht gesunken, sondern gestiegen. Die höhere Zuwanderung war also begleitet von einer Expansion der Arbeitsplätze auch für einheimische Arbeitskräfte. Die Zuwanderer haben dabei weitgehend gering qualifizierte Tätigkeiten übernommen, die jedoch komplementär und damit produktivitätssteigernd für höher qualifizierte Tätigkeiten waren, die weiterhin von Inländern ausgeübt wurden.

Auch die Zuwanderung gering qualifizierter Arbeitskräfte kann also die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöhen. So kann z. B. die Arbeitsmarktpartizipation von gut qualifizierten inländischen Frauen steigen, wenn die Zuwanderer günstig hausnahe Dienstleistungstätigkeiten anbieten und übernehmen (etwa Kinderbetreuung, Reinigungsdienste, Lieferservice in der Gastronomie), die es den Frauen verstärkt ermöglicht, einer eigenen Berufstätigkeit nachzugehen. Auch kann die Zuwanderung gering qualifizierter Arbeitskräfte ein Anreiz für Inländer sein, sich besser zu qualifizieren und damit höherwertigere Jobs zu erhalten. All solche Effekte wurden in den USA und Europa in verschiedenen

¹² Vgl. auch im Folgenden Portes Jonathan (2019): *The economics of migration*.

Studien festgestellt.¹³ Insgesamt weisen daher einige Studien nach, dass Länder mit hohen Immigrationsraten *ceteris paribus* ein höheres Wachstum erreichen als Länder mit geringerer Zuwanderung. In einer Studie des IWF von 2016 wird herausgefunden, dass ein 1%iger Anstieg des Anteils der Migranten an der erwachsenen Bevölkerung in entwickelten Ländern einen Anstieg im Pro-Kopf-Einkommen und der Produktivität von fast 2 % hervorrufen kann.¹⁴

Von wirtschaftlicher Bedeutung für das Gastland von Migranten ist aber auch die fiskalische Be- oder Entlastung. Da die Zuwanderer – vor allem in den ersten Jahren – eine unterdurchschnittliche Beschäftigungsquote haben, spricht einiges dafür, dass sie hierdurch die sozialen Systeme stärker belasten. Manchmal wird sogar befürchtet, dass sich Zuwanderer explizit Länder mit sehr umfangreichen Sozialleistungen als Zielland aussuchen (Wohlfahrtsmagnetismus).¹⁵ Andererseits sind die Zuwanderer zumeist jung und beanspruchen zunächst kaum Leistungen aus der Renten- und Pflegeversicherung und auch unterdurchschnittlich aus der gesetzlichen Krankenversicherung.¹⁶ Die Ergebnisse der empirischen Studien sind daher sehr unterschiedlich, in der Summe bestätigen sie jedoch, dass Zuwanderer in den USA und vor allem in Europa, die Sozialleistungen mehr beanspruchen als vergleichbare Einheimische.¹⁷ Ob die höhere Inanspruchnahme an Sozial-

¹³ Siehe ebenda, S. 14 und die dort angegebenen Quellen.

¹⁴ Jaumotte Florence/Koloskova Ksenia/Saxena Sweta (2016): Impact of migration on income levels in advanced economies.

¹⁵ Borjas George (1999): Immigration and welfare magnets.

¹⁶ Brücker Herbert (2014): Ein Plädoyer für die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

¹⁷ Kerr Sari Pekkala/Kerr William (2011): Economic Impacts of Immigration: A Survey, S. 16 f.

leistungen von dem genannten Wohlfahrtsmagnetismus abhängt oder davon, dass im Gastland doch noch Beschäftigungshindernisse in Form von Diskriminierungen, Sprachbarrieren oder fehlender Anerkennung von Berufsqualifikationen bestehen, wurde bisher empirisch noch nicht erfasst.

Die zentrale Frage ist aber nun, ob die – v. a. anfängliche – zusätzliche Belastung der Sozialsysteme, der Bildungssysteme und der Gesundheitssysteme durch die Steuern und Sozialabgaben, die die Zuwanderer im Laufe ihres Aufenthalts zahlen, aufgewogen wird. Studien, die dies evaluieren, kommen vielfach zu dem Schluss, dass der Gesamteffekt aus Belastung und Entlastung bisher letztlich relativ gering war. (Die vorliegenden Studien umfassen allerdings noch nicht die großen Flüchtlingszuströme der vergangenen Jahre.) Die Studien für die USA¹⁸ kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl ein geringer gesamtwirtschaftlicher Ertrag als auch eine geringe gesamtwirtschaftliche Belastung möglich sind, in Abhängigkeit vom Alter der Migranten, der Ausbildung, dem Verbleib der Familie usw. Da in Europa der öffentliche Sektor inklusive der Sozialleistungen in der Regel größer ist als in den USA, könnte dies für eine Netto-Kostenbelastung durch Zuwanderer sprechen¹⁹, zumal wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt durch Sprachbarrieren schwieriger ist als in den USA. Letztlich hängt der fiskalische Gesamteffekt auch von der Aufenthaltsdauer ab. Migranten,

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 18 ff.

¹⁹ Allerdings gibt es z. B. auch eine Studie der Bertelsmann Stiftung, die für Deutschland einen positiven fiskalischen Nettoeffekt der Zuwanderung berechnet (Bonin Holger (2014): Der Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt.).

die länger als 25 Jahre im Gastland bleiben, erwirtschaften in der Regel einen fiskalischen Ertrag. In einer Meta-Studie²⁰ wird geschlussfolgert, dass in den meisten Ländern der fiskalische Nettoeffekt – gleich ob positiv oder negativ – geringer als ein Prozent des BIP ist.

Es gibt jedoch noch weitere Wohlfahrtseffekte für das Gastland. Insoweit, als die Zuwanderer Beschäftigung finden und nicht in gleichem Maße inländische Arbeitskräfte verdrängen, entsteht durch sie ein zusätzliches Sozialprodukt. Ihre Entlohnung entspricht jedoch nicht in vollem Umfang dieser zusätzlichen Wertschöpfung, sondern ein mehr oder weniger großer Teil davon fließt den Kapitaleignern, d. h. dem unternehmerischen Sektor zu. Hierdurch entstehen zusätzliche unternehmerische Einkommen im Gastland und auch zusätzliche Staatseinnahmen. Solche Ertragszuwächse, die nicht in vollem Umfang an die Immigranten verteilt werden, können also die Wohlfahrt des Gastlandes weiter steigern. Allerdings kommen diese Gewinne nicht automatisch allen zugute (Verteilungsproblem), so dass auf individueller Basis durchaus auch Nachteile aus der Zuwanderung verbleiben können (oftmals betrifft dies aber sogar die früher Zugewanderten, da sie noch am ehesten mit den neuen Migranten um dieselben Arbeitsplätze konkurrieren).

Zusammenfassend: Migranten haben oft auch langfristig geringere Einkommen als vergleichbare einheimische Beschäftigte, Verdrängungseffekte gegenüber inländischen Arbeitskräften sind tendenziell marginal, Zuwanderer beanspruchen vor allem in der Anfangszeit mehr Sozialleistungen als Einheimi-

²⁰ Rowthorn Robert (2008): The Fiscal impacts of immigration on advanced economies.

sche, über die Aufenthaltsdauer hinweg kann sich jedoch ein positiver fiskalischer Effekt ergeben. Verbleibt die Familie im ursprünglichen Heimatland, so erfolgen zudem zumeist Übertragungen von Teilen des Einkommens an die Familien zu Hause, wodurch gesamtwirtschaftliche Nachfrage im Gastland verloren geht. Wird die Familie dagegen nachgeholt, bleibt das erwirtschaftete Einkommen weitgehend im Gastland, doch entstehen wiederum unter Umständen höhere Belastungen der Sozialsysteme. Bei den Flüchtlingen dominiert dabei eher der Zuzug der Familien, bei europäischen Zuwanderern die Rücküberweisung.

Auch die Annahme, dass grundsätzlich hoch qualifizierte Zuwanderer günstiger für das Gastland sind als gering qualifizierte wird durch die empirische Evidenz nicht unbedingt bestätigt. Unter bestimmten Rahmenbedingungen können gering qualifizierte Zuwanderer auch sehr positiv wirken, wenn sie spezielle Lücken des Arbeitsmarktes auffüllen und damit komplementär sind zu hoch qualifizierten Tätigkeiten einheimischer Personen (etwa die Gastarbeiter in den 60er/70er Jahren in Deutschland).

IV.

Ein paar letzte Worte zu den Auswirkungen der Flüchtlingsaufnahme 2015:²¹ Die Zahl der von 2013 bis 2018 in Deutschland letztlich aufgenommenen oder verbliebenen Flüchtlinge beträgt etwas über 1,2 Millionen Personen. Die ursprüngliche Anzahl der Asylanträge betrug zwar 1,8 Millionen, doch gab es in diesen fünf Jahren auch eine große Anzahl von

²¹ Vgl. die Studie von Brücker Herbert/Kosyakova Julia/Schuß Eric (2020): Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015.

Rück- und Weiterreisen. Die Arbeitsmarktintegration ist besser als erwartet: Ca. die Hälfte der Flüchtlinge, die seit 2013 nach Deutschland gekommen sind, ging 2018 bereits einer Erwerbstätigkeit nach. Knapp ein Viertel der Flüchtlinge hat eine Bildungs- oder Weiterbildungseinrichtung hier in Deutschland besucht. Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt rascher als bei den Flüchtlingen, die infolge der Balkankriege nach Deutschland gekommen waren, obwohl bei jenen die Voraussetzungen hinsichtlich Bildung, Sprache und Netzwerke günstiger waren als bei den aktuellen Flüchtlingen. Der aktuelle Vorteil ist die relativ geringe Arbeitslosigkeit in Deutschland, die gute Konjunktur und eine bessere Unterstützung durch mehr Sprach- und andere Integrationsprogramme für Asylbewerber.

Eine signifikante anhaltende Belastung der deutschen Wirtschaft oder des Staatshaushaltes durch diesen „Flüchtlingsschock“ ist also nicht festzustellen. Die Maßnahmen zur Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge wirkten eher wie ein staatliches Konjunkturprogramm, ohne dass wir damit aber in einen defizitären Staatshaushalt abrutschten. Die rein ökonomischen Wirkungen der Zuwanderung – auch des Flüchtlingszustroms vor einigen Jahren – können also in Deutschland weitgehend ohne Sorge betrachtet werden.²²

²² Ausgeklammert sind hier allerdings mögliche – auch wirtschaftlich – negative Folgen, die bei mangelhafter sozialer Integration der Immigranten durch gesellschaftliche Konflikte entstehen können. Entscheidend für per Saldo positive Wirkungen von Zuwanderung sind daher letztendlich die Bereitschaft der Inländer, sich auf andere kulturelle Einflüsse einzulassen, aber auch die Bereitschaft der Zuwanderer, die Grundwerte, Grundrechte und Gesetze des Gastlandes für sich und andere zu respektieren.

Literatur

BAMF/BMI (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern) (2020): Migrationsbericht 2018. Nürnberg/Berlin.

Bonin, Holger (2014): Der Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt, Studie der Bertelsmann Stiftung.

Borjas, George (1999): Immigration and Welfare Magnets, *Journal of Labor Economics*, Vol. 17, S. 607 ff.

Brücker, Herbert (2014): Ein Plädoyer für die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in: *Wirtschaftsdienst*, 94. Jg., Heft 3, S. 176 ff.

Brücker, Herbert/ Kosyakova, Julia/ Schuß, Eric (2020): Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015, IAB-Kurzbericht 4/2020.

IOM (International Organization for Migration) (2005): *World Migration Report 2005: Costs and Benefits of International Migration*, Section 2, Genf.

IOM (International Organization for Migration) (2019): *World Migration Report 2020*, Genf.

Jaumotte, Florence/ Koloskova, Ksenia/ Saxena, Sweta (2016): *Impact of Migration on Income Levels in Advanced Economies*, IMF Spillover Notes 8.

Kerr Sari, Pekkala/Kerr, William R. (2011): *Economic Impacts of Immigration. A Survey*, NBER Working Paper, No. 16736.

Portes, Jonathan (2019): *The Economics of Migration*, in: *Contexts*, Vol.18, Issue 2, S. 12 ff.

Rowthorn, Robert (2008): *The Fiscal Impacts of Immigration on Advanced Economies*, *Oxford Review of Economic Policy*, Vol. 24, S. 560 ff.

Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1, Reihe 2.2, Wiesbaden.

Kurzbiographien



HOLMER STEINFATH, geboren 1961. Studium an der Universität Hamburg und der Freien Universität Berlin (Dr. phil.). Wissenschaftlicher Assistent und Hochschuldozent für Philosophie in Konstanz. Nach Professuren in Aachen und Regensburg seit 2006 Inhaber eines Lehrstuhls für Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen. Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen seit 2010.



FRANK SCHORKOPF, geboren 1970. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und der London School of Economics. Promotion Hamburg 1999, nach Aufhalten als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, beim Bundesverfassungsgericht und an der Universität Bonn, Habilitation 2007. Zum Professor für Öffentliches Recht und Europarecht an die Georg-August-Universität berufen 2009. Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen seit 2016.



RENATE OHR, geboren 1953. Studium von Volkswirtschaftslehre und Jura an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Nach Promotion (Essen) und Habilitation (Bochum) zunächst ein Jahr Professorin für Volkswirtschaftstheorie an der Universität Kiel, von 1988 bis 2000 Inhaberin des Lehrstuhls für Außenwirtschaft an der Universität Stuttgart-Hohenheim, im Jahr 2000 Berufung auf die Professur für Wirtschaftspolitik an der Georg-August-Universität Göttingen. Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

Wer in diesen Zeiten in Europa mit dem Thema Migration konfrontiert wird, denkt zumeist an die nach wie vor noch nicht gelöste Flüchtlingsproblematik. Zwischenstaatliche Wanderungsbewegungen von Menschen sind jedoch ein vieldimensionales Phänomen, mit sehr unterschiedlichen Ursachen, Wirkungen, Rechtfertigungen sowie politischen und juristischen Kontroversen.

Migrationsfragen bewegen sich dabei oft im Spannungsfeld zwischen individuellen Menschenrechten und demokratischer Selbstbestimmung. Kann die philosophische Migrationsethik dem gerecht werden? Gibt es ein Menschenrecht auf Einwanderung? Mit welchen ökonomischen Folgen muss sich ein Zuwanderungsland auseinandersetzen?

Die Beiträge in diesem Heft befassen sich mit einigen Überlegungen zu diesen Themenkomplexen aus philosophischer (Holmer Steinfath), rechtswissenschaftlicher (Frank Schorkopf) und wirtschaftswissenschaftlicher (Renate Ohr) Sicht.

Göttingen
Campus



ISBN 978-3-86395-470-3
eISSN 2567-3521

Universitätsverlag Göttingen